

# Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -



44. Jahrgang

Herzogenrath, den 04.05.2021

Nummer: 7

## Amtliche Bekanntmachung Nr. 13/2021

### Gestaltungssatzung für den Bereich der „Siedlung Plitschard“ in Merkstein

#### Grundlage des Verfahrens

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 29.04.2021 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen, in Kraft getreten am 4. August 2018 und am 1. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), folgende Satzung beschlossen:

#### Siedlungscharakter – Architektur

Mit dem Beginn des Steinkohlebergbaus in der bislang fast ausschließlich ländlich geprägten Gemeinde **Merkstein** setzte nach 1900 ein allmählicher, nachfolgend stärker werdender, grundlegender Wandel mit wachsenden Einwohnerzahlen und Entwicklungen im Wohnungs- und Siedlungsbau sowie einem Ausbau der Infrastruktureinrichtungen ein. Zu den bäuerlichen Ansiedlungen kamen Bergarbeitersiedlungen. Allein von 1925 bis 1930 nahm die Bevölkerung um 1.600 Personen zu.

Nach dem zweiten Weltkrieg bis 1962 wurden in Merkstein fast 1.000 neue Wohneinheiten errichtet. In dieser Zeit sind in Merkstein deutliche Parallelen zwischen dem Ansteigen der Förderleistung, der damit verbundenen Personalentwicklung im Bergbau und der Siedlungsentwicklung zu erkennen. Durch die drohende Stilllegung der Grube Adolf und dem damit verbundenen Belegschaftsabbau hielten sich die Siedlungsgesellschaften nach 1963 mit der Bautätigkeit deutlich zurück, so dass dem individuellen Einfamilienhausbau verstärkt Bedeutung zukam.

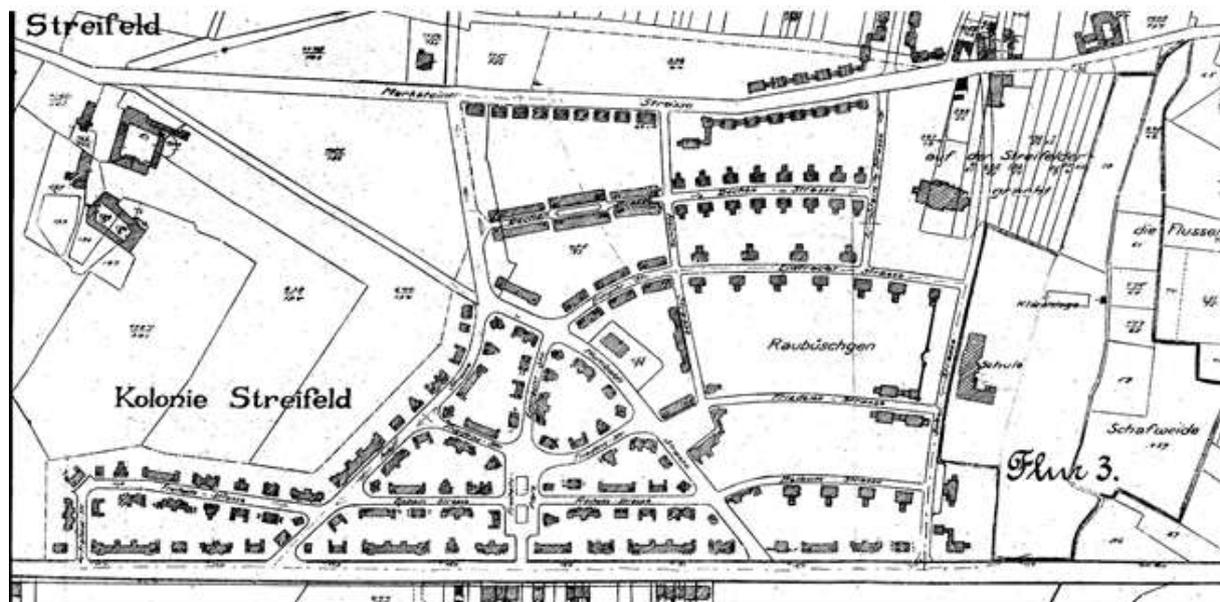


Abbildung 1: Lageplan Kolonie Streifeld von 1926

(Quelle: Stadtarchiv)

Im Jahre 1910/11 wurde im Auftrag des Eschweiler Bergwerksvereins (EBV) mit dem Bau der **Bergarbeiterkolonie Streiffeld** begonnen. Sie war ursprünglich, wie die Kruppsiedlung in Essen, als Gartenstadt geplant.

Auf dem Luftbild ist sehr gut die Lage der Grube Adolf und der erst zwischen 1949 und 1950 im Rahmen des Bergarbeiterwohnungsbauprogramms gebauten Siedlung entlang der Plitscharder Straße zu erkennen.



Abbildung 2: Luftbild von 1962

(Quelle: Geoportal der Städteregion Aachen)

In Merkstein wurde der Bau von 76 Wohneinheiten in zweigeschossigen Backsteingebäuden beantragt. Davon wurden 36 Wohnungen an der Südseite der Plitscharder Straße in einer symmetrischen Kettenbauform errichtet. Der gleiche Haustyp wurde auch in der Friedensstraße gebaut. Hier stehen von den alten Siedlungshäusern leider nur noch einzelne Häuser. Einige Doppelhäuser wurden abgerissen und teilweise durch Neubauten ersetzt. Zum Erhalt der für das Stadtbild in Merkstein bedeutenden Bergarbeitersiedlungen wurden für Teilbereiche der Streiffelder Siedlung bereits Gestaltungssatzungen erlassen.

Das rheinische Amt für Denkmalpflege hat in einer Stellungnahme vom 21.04.2020 die Siedlung wie folgt beschrieben:



*„In der Mitte der Siedlung öffnet sich die Bebauung nach Süden zu einer platzartigen Erweiterung. Bei den Gebäuden handelt es sich um zweigeschossige Vierfamilienhäuser, die durch eingeschossige Zwischengebäude miteinander verbunden sind; jeweils mit abschließenden Satteldächern (Falzziegel). Für die Zwischengebäude war zur gemeinsamen Nutzung eine Waschküche und je Familie ein Abort vorgesehen sowie von außen zugänglich pro Wohneinheit ein Stall. Die Fläche zwischen Wohnbebauung und der südlich angrenzenden Halde der Grube Adolph wird als Garten(bau)fläche genutzt.“*

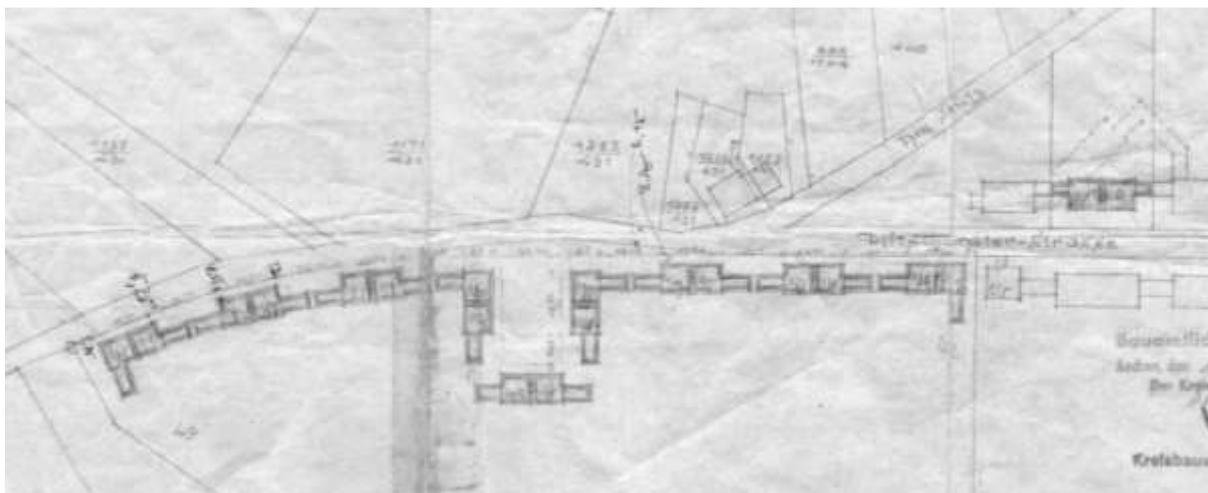


Abbildung 3: Lageplan, Auszug aus der Bauakte

(Quelle: Bauarchiv)

Laut Baubeschreibung bestehen Fundamente und Kellerwände aus Eisenbeton, das Geschossmauerwerk aus Hohlblocksteinen mit einer Ziegelsteinverblendung. Die Gebäude sind durch eine sachliche, symmetrische Fassadengestaltung mit rechteckig eingeschnittenen Fensteröffnungen gekennzeichnet, weisen aber im Detail in der Ziegelverwendung bemerkenswerte Akzente auf. Wie z.B.: Ausführung des Mauerverbands als Märkischer Verband, an einigen Giebeln zierende holländische Dreiecke am Ortgang, Sohlbankgesimse aus leicht geneigten Rollschichten, Reihe der kleinteiligen straßenseitigen Fenster der Zwischengebäude mit durchlaufendem Sturz bzw. Traufgesims in Form einer Grenadierschicht, je zwei Fenster der Zwischengebäude gekuppelt durch Sohlbankrollschichten u.a.m. ....

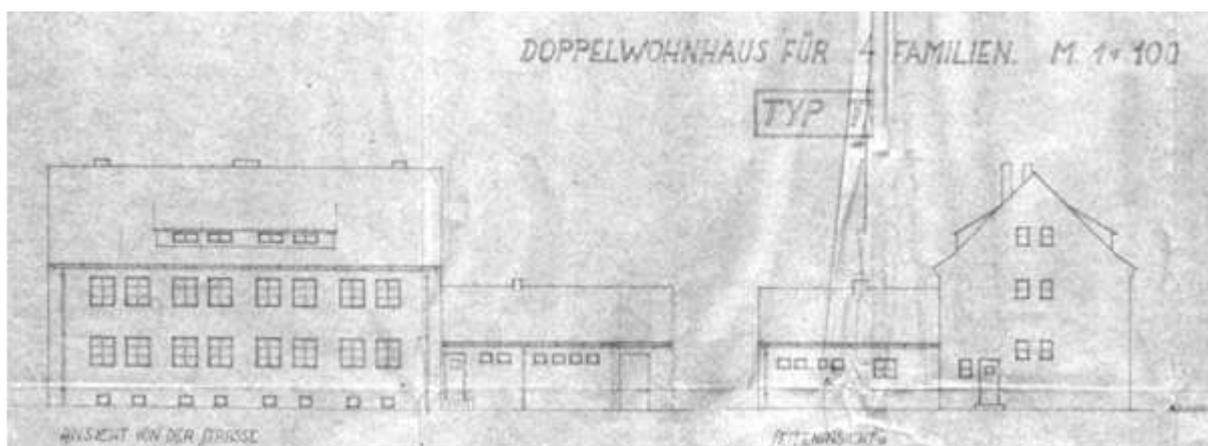


Abbildung 4: Ansicht, Auszug aus der Bauakte

(Quelle: Bauarchiv)

*In ihrer Ausführung ist sie ein anschauliches Beispiel für die Verwendung sachlicher Formensprache in der direkten Nachkriegszeit, die sich im Detail auf historische Backsteinarchitektur bezieht. Als Auftakt der Bebauung bildet die Siedlung am westlichen Ortseingang mit ihren Ziegelfassaden und ihrer Anordnung in Kettenform mit den abwechselnden ein- und zweigeschossigen Gebäudeteilen einen Blickfang und ist damit ortsbildprägend. Der Siedlung Plitschard kommt daher auch städtebauliche Bedeutung zu.“*

Um diese architektonische und städtebauliche Bedeutung zu bewahren, müssen die wichtigsten Gestaltungsmerkmale über eine Gestaltungssatzung gesichert werden. Nach dem leider vollständigen Austausch der historischen Fenster und Außentüren, erfolgte bisher keine Individualisierung der Baugestaltung. Auch die Vorgärten wurden bisher überwiegend als Rasenfläche gestaltet. Nur durch schmale Wege und durch eine schmale Erschließungsstraße im Bereich der platzartigen Erweiterung wird die vorgelagerte Fläche unterbrochen. Das einheitliche Erscheinungsbild der Siedlung würde auch hier durch eine individuelle Gestaltung und Einfriedung beeinträchtigt.

**Ziel der nun folgenden Satzung ist der Schutz und die Wiedergewinnung des Erscheinungsbildes durch geeignete Gestaltungsregeln für Maßnahmen an der vorhandenen Bausubstanz und den angrenzenden Freiflächen.**

## § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt im Stadtteil Merkstein und betrifft das Flurstück 1920, Plitscharder Straße 189 bis 223. Der räumliche Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 1,51 ha. Die genaue Abgrenzung ist im beigefügten Plan, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt. Die bebauten Flächen entlang der Plitscharder Straße liegen innerhalb des Bebauungsplanes III/13 „Plitschard“. Festsetzungen, die durch diese Gestaltungssatzung unberührt bleiben, sind weiterhin gültig.



Abbildung 5: Auszug aus dem Bebauungsplan III/13 „Plitschard“

(Quelle: Bauarchiv)

## § 2 Bauformen und Fassadengestaltung

Veränderungen an vorhandenen Gebäuden müssen sich gemäß dem ursprünglichen Siedlungscharakter einfügen. Auch Neubauten müssen in den wesentlichen Details den historischen Vorgaben entsprechen. Diesbezüglich gelten folgende Ausführungen:

- (1) Die **Fassaden** der historischen Hauptbaukörper sind in der ursprünglichen Gliederung zu erhalten und im Falle einer Sanierung wieder herzustellen. Sind schützenswerte Elemente bereits verlorengegangen, sind ggf. Ausnahmen möglich.
- (2) Die Anzahl der **Geschosse** ist im Bebauungsplan mit maximal 2 festgesetzt. Für die Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs der Gestaltungssatzung darf der Hauptgebäudekörper jedoch die vorherrschende Geschossigkeit der historischen Bebauung nicht unterschreiten und beträgt 2 Geschosse. Da die historischen Nebengebäude nur eingeschossig sind, gelten hier die Ausführungen gemäß § 2 (4).
- (3) Die **Trauf- und Firsthöhen** müssen aus gestalterischen Gründen erhalten bleiben.
- (4) **Anbauten** sind nur eingeschossig mit Satteldach gemäß den historischen Vorgaben mit einer maximalen Traufhöhe von 2,40 m und einer maximalen Firsthöhe von 5,00 m zulässig. Wird ein Sockel errichtet, können die festgesetzten Maße um die Sockelhöhe, maximal um 1,00 m überschritten werden.
- (5) **Garagen, Carports und Nebenanlagen** gemäß § 14 BauO NW sind nur in einem von der Straße nicht einsehbaren Bereich zulässig. Für diese Anlagen sind auch Flachdächer mit einer maximalen Höhe von 3,20 m zulässig.
- (6) Die historischen **Maueröffnungen**, insbesondere Fenster- und Türöffnungen sowie Durchgänge, sind an vom Straßenraum einsehbaren Außenwänden zu erhalten. Zusätzliche Tür- und Fensteröffnungen und die Vergrößerung oder Verkleinerung von Öffnungen sind hier nicht zulässig, es sei denn, es handelt sich um die Rückführung ursprünglich vorhandener historischer Öffnungen. Ausnahmen können zugelassen werden. Die Verwendung von Glasbausteinen ist unzulässig.
- (7) **Fensterrahmen** und -flügel sind in weißer Farbe zu erhalten.
- (8) **Rollläden** sind zulässig, wenn der Kasten bündig mit der Außenkante abschließt. Außen aufgebrachte Rollläden sind nur auf den rückwärtigen Fassaden zulässig.

(9) Die vom Straßenraum einsehbaren **Außenwände** sind gemäß der historischen Bausubstanz als Klinkerfassade in einem der vorhandenen Klinkerfarbe identischen Ton zu gestalten. Eine Putzfassade ist für die hier vorhandene historische Siedlungsstruktur untypisch und nur in von der Straße nicht einsehbaren Bereichen zulässig.

(10) **Satellitene Empfangsanlagen** in Form von Satellitenschüsseln, Antennenanlagen sowie Aufbauten zur regenerativen Energiegewinnung, z.B. Solar- und PV-Anlagen dürfen nur auf der dem Straßenraum abgewandten Seite angebracht werden.

### § 3 Dachform, Dacheindeckung und Dachaufbauten

(1) Im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung sind, bis auf die Ausnahmen gemäß § 2 (5), nur Satteldächer zulässig. Gemäß der Festsetzungen im Bebauungsplan sind Dachneigungen auf 30 bis 45 Grad beschränkt. Da die vorhandene Dachneigung der Hauptgebäude und der Anbauten jedoch ca. 45 Grad beträgt, muss die Dachneigung und Firstrichtung entsprechend der historischen Vorgabe erhalten bleiben.

(2) Flachdächer sind nur für untergeordnete Gebäudeteile, Anbauten, Dachaufbauten und Gauben, zulässig, wenn sie in einem von der Straße nicht einsehbaren Bereich liegen und das Erscheinungsbild nicht beeinträchtigt wird. Für Garagen, Carports und Nebenanlagen gelten die Festsetzungen gemäß § 2(5).

(3) Dacheinschnitte sind ebenfalls nur an der dem Straßenraum abgewandten Seite des Gebäudes zulässig.

(4) Dachgauben und Dacheinschnitte bei Satteldächern dürfen in ihrer Summe die Hälfte der darunter liegenden Gebäudewand nicht überschreiten. Sie müssen sich von sämtlichen Kanten, Graten und anderen Begrenzungen der Dachoberfläche absetzen. Es ist nur eine Reihe Dachgauben zulässig.

(5) Die äußere Gestaltung der Dachhaut bei Satteldächern darf nur mit rotbraunen Dachpfannen ausgeführt werden. Glänzende Dachziegel sind nicht gestattet. Besondere Dacheindeckungen können zugelassen werden, wenn sie zur regenerativen Energiegewinnung notwendig sind.

### § 4 Vorgärten, Einfriedungen und Stellplätze

(1) Die Vorgartenbereiche müssen weiterhin als Rasen- /Wiesenflächen ohne Einfriedung erhalten bleiben. Die Pflanzung einzelner Solitärgehölze ist zulässig.

(2) Bei der Neu- und Umgestaltung der Gärten im rückwärtigen Bereich sind möglichst Pflanzen, Sträucher und Hecken heimischer Arten auszuwählen, z.B. für Einfriedungen Weißdorn-/ Buchen- und Ligusterhecken. Schotterflächen sind ausgeschlossen.

(3) Terrassen und Sitzplätze können in von der Straße nicht einsehbaren Bereichen zum Sichtschutz mit Hecken, Holzelemente und Gabionen abgegrenzt werden. Im hinteren Bereich der Gärten können zusätzlich auch Holz- oder Metallzäune zur Einzäunung verwendet werden (z.B. Lattenzaun).

(4) Die Fläche vor dem Haus darf nicht als Abstell- oder Lagerplatz (z.B. für Mülltonnen) genutzt werden.

(5) Stellplätze sind im Vorgartenbereich unzulässig. Gemäß § 48 (3) der Landesbauordnung NRW kann auch auf die Herstellung von notwendigen Garagen oder Stellplätzen verzichtet werden, soweit der Stellplatzbedarf durch nachträglichen Ausbau von Dach- und Kellergeschossen oder durch Aufstockung entsteht.

### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW 2018 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Bestimmungen hinsichtlich der Ausführung der Bauform und Fassadengestaltung gem. § 2
2. den Bestimmungen hinsichtlich der Ausführung der Dachform, Dacheindeckung und Dachaufbauten gem. § 3
3. den Bestimmungen hinsichtlich der Ausführungen der Vorgärten, Einfriedungen und Stellplätze gem. § 4

zuwider handelt. Auf die Vorschrift des § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW wird verwiesen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.

**§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bis dahin rechtmäßig vorhandene Bebauung ist in ihrem Bestand geschützt.

**Hinweise**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 29.04.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 30.04.2021  
gez. Bürgermeister  
Dr. Benjamin Fadavian

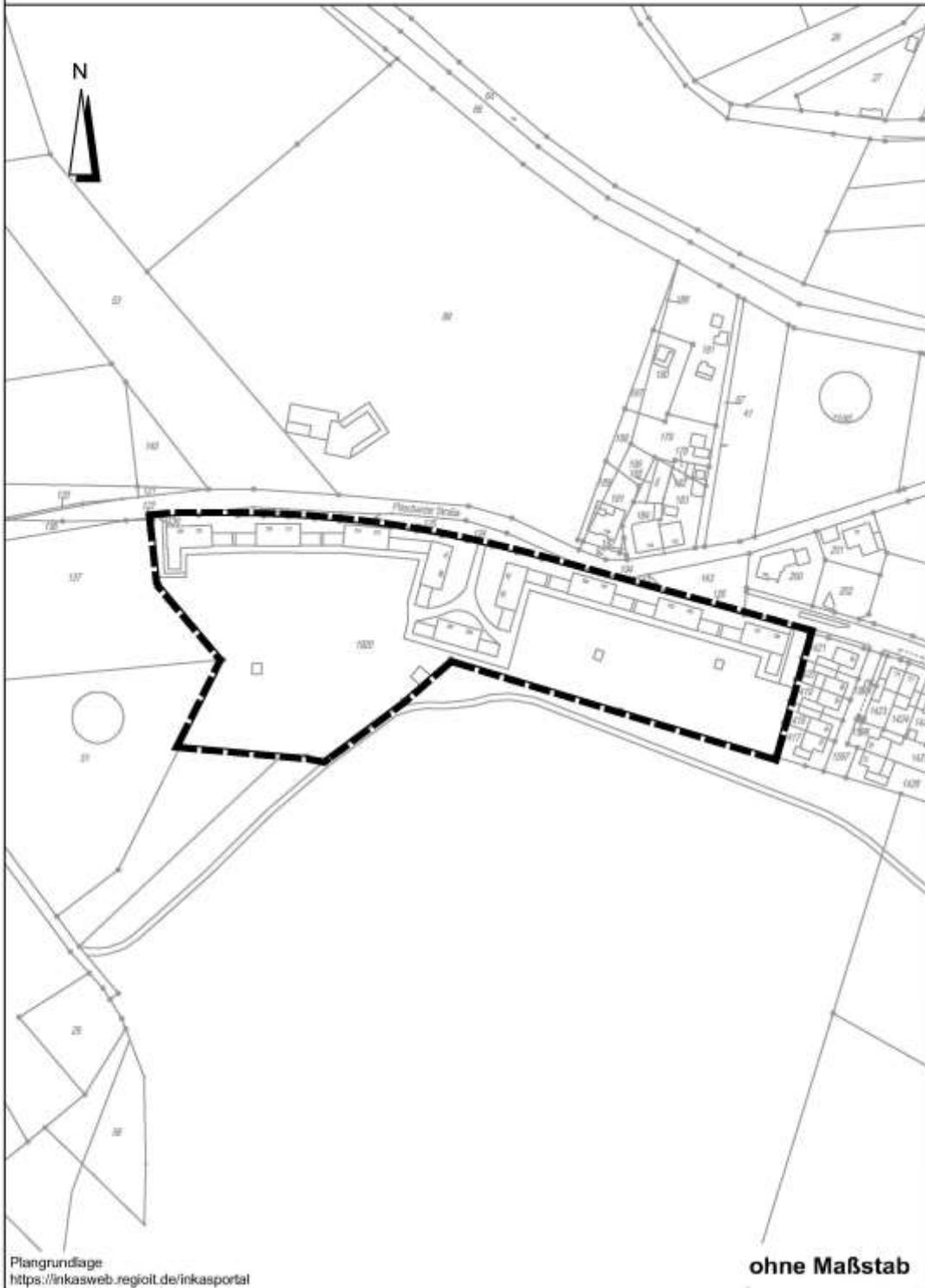
**Stadt Herzogenrath**

**Stadtteil Merkstein**

**Gestaltungssatzung "Siedlung Plitschard"**

**Geltungsbereich**

**Stand 10/2020**



**Amtliche Bekanntmachung Nr. 14/2021****Richtlinien  
der Stadt Herzogenrath  
für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur, Heimat- und Brauchtumpflege sowie  
des Sports vom 29.04.2021****Präambel:**

Die Stadt Herzogenrath fördert die Kultur, Heimat- und Brauchtumpflege sowie den Sport durch die Bereitstellung städtischer Einrichtungen und die Gewährung von Zuwendungen für die Jugendarbeit sowie die Teilnahme an Veranstaltungen im Stadtgebiet Herzogenrath. Darüber hinaus gewährt die Stadt Herzogenrath Zuwendungen an die Dachorganisationen für die Übernahme städtischer Aufgaben. Die Zuwendungen werden im Rahmen der in dem jeweiligen Jahr bereit gestellten Haushaltsmittel ausgezahlt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht.

**1. Förderfähige Vereine und Verbände**

Förderfähig sind:

- a. Musik- und gesangspflegerische Vereine mit Sitz im Stadtgebiet, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft musik- und gesangspflegerischer Vereine sind,
- b. Andere kulturtreibende Vereine (insbesondere Musikschulen, Heimatvereine, Karnevalsvereine, Schützenbruderschaften, Eifelverein, Naturfreunde, Kirchenchöre, KAB, Kolpingfamilie, Bund der Vertriebenen, Karnevalsvereine) mit Sitz im Stadtgebiet, wenn im Einzelfall die Förderfähigkeit anerkannt wird,
- c. Sportvereine mit Sitz im Stadtgebiet, die Mitglied des Stadtsportverbandes und des Sportdachverbandes (z.B. Landessportbund) sind
- d. Andere Vereinigungen des Sports mit Sitz im Stadtgebiet, wenn im Einzelfall die Förderfähigkeit anerkannt wird und sie Mitglied eines Sportdachverbandes sind.

Die unter b. aufgeführten Vereine werden als grundsätzlich förderfähig anerkannt. Musikschulen werden nur dann als förderfähig anerkannt, wenn eine regelmäßige wöchentliche Ausbildung von Kindern und Jugendlichen zur frühmusikalischen Erziehung bzw. Grund- und Instrumentenausbildung erfolgt.

**2. Jahreszuwendungen**

Die Stadt Herzogenrath gewährt zur Förderung der Kultur, der Heimat- und Brauchtumpflege sowie des Sports den Vereinen als Ausgleich für die Aufwendungen der Jugendarbeit jährliche Zuwendungen. Der Zuschuss beträgt 8,00 € je jugendliches Mitglied. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Genehmigung der Haushaltsatzung. Die Jahreszuwendungen werden auf der Grundlage der Bestandsaufnahme des Landessportbundes NRW mit Stichtag zum 1. Januar des jeweiligen Jahres gewährt.

Über den Stadtsportverband werden die Meldungen zentral erfasst und im Januar an A 40 – Schul- und Sportamt weitergeleitet.

Vereine, deren Zuwendung den Betrag in Höhe von 1000,00 € übertrifft, haben im darauffolgenden Jahr bis zum 30.06.2020 zu belegen, dass mindestens 50% der Fördermittel für die Jugendarbeit aufgewendet wurden.

**3. Zuwendungen an die Dachorganisationen**

- a. Die Arbeitsgemeinschaft der musik- und gesangspflegerischen Vereine erhält eine jährliche Zuwendung als Ausgleich für die Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen (Stadtkonzerte, Neujahrsempfang, Volkstrauertag etc.) der Stadt Herzogenrath sowie zu den Aufwendungen der Geschäftsführung und für die unter

2. aufgeführten jährlichen Zuwendung für jugendliche Mitglieder. Darüber hinaus erhält sie Zuwendungen im Rahmen der bereitgestellten Mittel für investive Maßnahmen (Beschaffung von Musikinstrumenten etc.).

Die Verwendung und Aufteilung der Mittel erfolgt eigenständig durch die Arbeitsgemeinschaft entsprechend diesen Richtlinien und unter Berücksichtigung der Beteiligungen der Vereine an kulturellen Veranstaltungen in der Stadt Herzogenrath.

b. Der Sportsportverband erhält als Ausgleich für die für die Stadt Herzogenrath wahrgenommenen Aufgaben (Koordination Sporthallenvergabe etc.) und zu den Aufwendungen der Geschäftsführung eine jährliche Zuwendung.

c. Die im Rahmen des Haushalts bereit gestellten Mitteln zur Förderung des Brauchtums Karneval wird zu je einem Drittel den Organisatoren der Karnevalsumzüge in den Stadtteilen Herzogenrath-Mitte, Herzogenrath-Kohlscheid und Herzogenrath-Merkstein zur Verfügung gestellt.

Die Dachorganisationen legen bis zum 30.06. des nachfolgenden Jahres einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen vor.

#### 4. Zuwendungen zu den Betriebskosten/Erstattungen

Die Vereine und Institutionen der Stadt Herzogenrath nutzen sowohl städtische als auch eigene Einrichtungen und Gebäude. Aus Gründen der Gleichbehandlung übernimmt die Stadt Herzogenrath anteilige Betriebskosten für vereinseigene Einrichtungen in bisherigem Umfang bzw. es erfolgt eine anteilige Kostenerstattung durch die Vereine für die Nutzung städtischer Einrichtungen. Die Zuwendung bzw. Erstattung wird pauschalisiert. Eine Spitzabrechnung erfolgt nicht. Bei Wegfall von Nutzungszeiten bzw. erheblichen Betriebskostenänderungen erfolgt eine Anpassung des Pauschalbetrages. Die auf die jeweiligen Vereine entfallenden Zuwendungen/Erstattungen sind in der Anlage zusammengefasst.

Die jährliche pauschale Zuwendung/Erstattung erhöht oder verringert sich entsprechend der Entwicklung der Lebenshaltungskosten.

#### 5. Ehrungen

Die Stadt Herzogenrath ehrt jährlich in geeigneter Form Mitglieder aus Vereinen, Institutionen, Verbänden, die sich durch besondere kulturelle Erfolge oder besondere sportliche Leistungen ausgezeichnet bzw. durch ihre langjährige aktive Tätigkeit besondere Verdienste um das Vereinsleben erworben haben. Darüber hinaus können auch andere verdiente Einzelpersonen und Personengruppen geehrt werden. Die Voraussetzungen für die Ehrung werden in besonderen Richtlinien geregelt.

#### 6. Inkrafttreten

Die geänderten Richtlinien treten am 30.04.2021 in Kraft

Herzogenrath, den 30.04.2021  
gez. Bürgermeister  
Dr. Benjamin Fadavian

---

**Herausgeber:** Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter ([www.herzogenrath.de](http://www.herzogenrath.de) - Leben in Herzogenrath - Aktuelles & Veranstaltungen - Newsletter). **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath